

# Die Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts durch das SanInsFoG

Schwerpunkt: StaRUG



# Vorbemerkungen

- Der nachfolgende Fachvortrag „Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts – voraussichtliche Auswirkungen auf die Restrukturierungspraxis und die Handlungsoptionen für Kreditgeber“ wurde auf Basis erster Einschätzungen zu dem am 14.10.2020 veröffentlichten Regierungsentwurf zum Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG) erarbeitet und anschließend unter Berücksichtigung des tatsächlich am 1.1.2021 in Kraft getretenen Gesetzes (Bundesgesetzblatt 2020, Teil I, Nr. 66, Seite 3256 ff.), welches im Vergleich zum Regierungsentwurf noch einige wesentliche Änderungen erfahren hat, aktualisiert.
- Der Fachvortrag soll einen ersten groben Überblick über die umgesetzten Rechtsänderungen und -neuerungen verschaffen. Der Fachvortrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern beinhaltet eine Auswahl der aus Sicht der Referenten relevanten Veränderungen / Neuerungen.
- Da es bisher naturgemäß noch keine praktischen Erfahrungen über die rechtliche Praxis mit dem Gesetz gibt, sind die in diesem Fachvortrag vorgenommenen Darstellungen und Aussagen als erste Einschätzungen der Referenten / Verfasser zu verstehen.
- Der Abschnitt I. „Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts durch das SanInsFOG“ wurde von Rechtsanwälten der Sozietät Johlke Niethammer Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH erarbeitet.
- Der Abschnitt II. „Case Study“ wurde in Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten der Sozietät Johlke Niethammer Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH und der HMC Hanse Management Consulting GmbH (im Folgenden auch kurz „HANSE Consulting“ genannt) erstellt.
- Der Abschnitt III. „Mögliche Auswirkungen auf die Restrukturierungspraxis und Handlungsoptionen für Kreditgeber“ wurde von HANSE Consulting erarbeitet.
- Naturgemäß sollen und dürfen die Teilnehmer der Vortragsveranstaltungen auf Basis der Informationen aus diesem Fachvortrag keine konkreten Handlungsempfehlungen ableiten. Die Teilnahme an der Vortragsveranstaltung bzw. das Lesen des als PDF zur Verfügung gestellten „Handouts“ ersetzen keine eingehende rechtliche Beratung im Einzelfall.
- Die Haftung der an der Erarbeitung des Fachvortrages beteiligten Gesellschaften Johlke Niethammer Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH und HMC Hanse Management Consulting GmbH sowie der Referenten / Verfasser für etwaig auf Basis dieses Fachvortrages vorgenommene Bewertungen, Einschätzungen, Handlungen oder Unterlassungen ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. HANSE Consulting ist als betriebswirtschaftlicher Berater zur Rechtsberatung weder befugt noch befähigt.

# Voraussichtliche wirtschaftliche Situation in Teilen des „gehobenen Mittelstandes“ im ersten Halbjahr 2021(I)



1. **2020 und 2021 operative Verluste** und **negativer Cash Flow** aus laufender Geschäftstätigkeit – durch **Corona** und weltwirtschaftliche Entwicklung, aber **auch** durch häufig nicht offensichtliche **weitere Krisenursachen**
2. Marktentwicklung **Export sehr unsicher**, viele Auslandsmärkte mit längerfristig schwachem Ausblick (insbesondere Südeuropa), aber auch viele andere Übersee-Export-Märkte (Ausnahme i. d. R. China)
3. **Steigende Verschuldung** – wird teilweise noch „abgemildert“ aufgrund temporär **geringerer Kapitalbindung** im **Working Capital**
4. **Liquiditätsrisiken** Working Capital: wieder **anziehendes Geschäftsvolumen** und restriktives **Vorgehen Warenkreditversicherer**
5. **Kostenstrukturen** bisher **nur teilweise angepasst**, da KUG genutzt und auf V-Verlauf der Krise gehofft – **Anpassung** auf **längere „Durststrecke“** bisher **unterblieben**
6. **Anpassung des Geschäftsmodells** auf sich verändernde Marktanforderungen und Technologien **erfordern Investitionen**
7. Teilweise starke **branchenspezifische Entwicklungen**, die zu hohem **Veränderungsbedarf** führen und **deutliche Kapazitätsanpassungen** erfordern

# Voraussichtliche wirtschaftliche Situation in Teilen des „gehobenen Mittelstandes“ im ersten Halbjahr 2021(II)



8. **Kapitaldienstfähigkeit** auf Basis bestehender Tilgungsstrukturen **gefährdet**, insbesondere wenn in die Weiterentwicklung des Geschäftsmodells investiert werden muss
9. „**Ambitionierte**“ **Finanzierungen** der Vergangenheit drohen, notleidend zu werden (LBO-Finanzierungen, Schuldscheine, Mittelstandsanleihen, ...) – insbesondere **endfällige Finanzierungen** und **aggressive Tilgungsstrukturen** „drücken“
10. **Tilgungsleistungen** für „**Corona-Kredite**“ belasten die Jahre 2021 ff. zusätzlich
11. **Risiko**, zum „**Zombie-Unternehmen**“ zu werden, das **nur noch für den Kapitaldienst arbeitet, aber kein Geld für Investitionen hat**
12. **Ausblick für Gesellschafter im Hinblick auf Ausschüttungen längerfristig massiv eingetrübt**



Die Politik stand beim StaRUG im vierten Quartal 2020 vor dem Hintergrund der steigenden Verschuldung der Unternehmen „voll auf dem Gaspedal“, um für Unternehmen zügig neue Möglichkeiten

- für eine Restrukturierung der Passivseite sowie
- das „Aushebeln“ von „Akkordstörern“ zu schaffen.

Die isolierte Restrukturierung von Finanzverbindlichkeiten soll „begünstigt“ und ohne Insolvenzverfahren ermöglicht werden.

# Gliederung

## I. Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts durch das SanInsFoG

1. InsO

2. StaRUG

## II. Case Study

## III. Mögliche Auswirkungen auf die Restrukturierungspraxis und Handlungsoptionen für Kreditgeber

# Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) vom 22.12.2020 (BGBl. 2020, Teil I, Nr. 66, S. 3256 ff.)

## A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26. Juni 2019, S. 18) – im Folgenden: Richtlinie – und die Evaluation des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 7. Dezember 2011 (Bundestagsdrucksache 19/4880 vom 11. Oktober 2018) geben Anlass zur Fortentwicklung und Ergänzung des Sanierungs- und Insolvenzrechts. Darüber hinaus fordern die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie vorübergehende Anpassungen des fortzuentwickelnden und zu ergänzenden Sanierungs- und Insolvenzrechts an die durch die Krisenfolgen geprägte Sondersituation. (...)

Referentenentwurf:	19.09.2020
Regierungsentwurf:	14.10.2020
Beschluss des Bundestages:	17.12.2020
Inkrafttreten:	01.01.2021

# Rechtliche und rechtspolitische Grundlagen des SanInsFoG



**EU-Richtlinie 2019/1023**  
v. 20.06.2019

**Restrukturierungsrahmen  
für präventive Restrukturierungen und zur  
Vermeidung unnötiger  
Insolvenzen**  
(für Unternehmen)

**Entschuldung und (keine)  
Tätigkeitsverbote**  
(für Unternehmer)

**Maßnahmen zur Steigerung  
der Effizienz von  
Restrukturierungs-,  
Insolvenz- und  
Entschuldungsverfahren**  
(in den Mitgliedstaaten)

**Änderungen der EU-  
Richtlinie 2017/1132**  
(zum Gesellschaftsrecht)



**Wettbewerb der Restrukturierungsordnungen in der EU („Dutch Scheme“)**



**ESUG-Evaluation v. 30.04.2018 (Jacoby / Madaus / Sack / Schmidt / Thole)**



**Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie**

# Überblick über die Neuerungen durch das SanInsFoG



## Einführung des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes (StaRUG)

Regelungen zu Krisenfrüherkennung und -management

Einführung des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens

Einführung einer Sanierungsmoderation

Einführung von Frühwarnsystemen



## Änderungen im Insolvenzrecht

Änderungen bei drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

Verlagerung der Masseschmälerungshaftung aus § 64 GmbHG und Parallelnormen in § 15b InsO

Änderungen im Insolvenzplanrecht

Änderungen bei der Eigenverwaltung

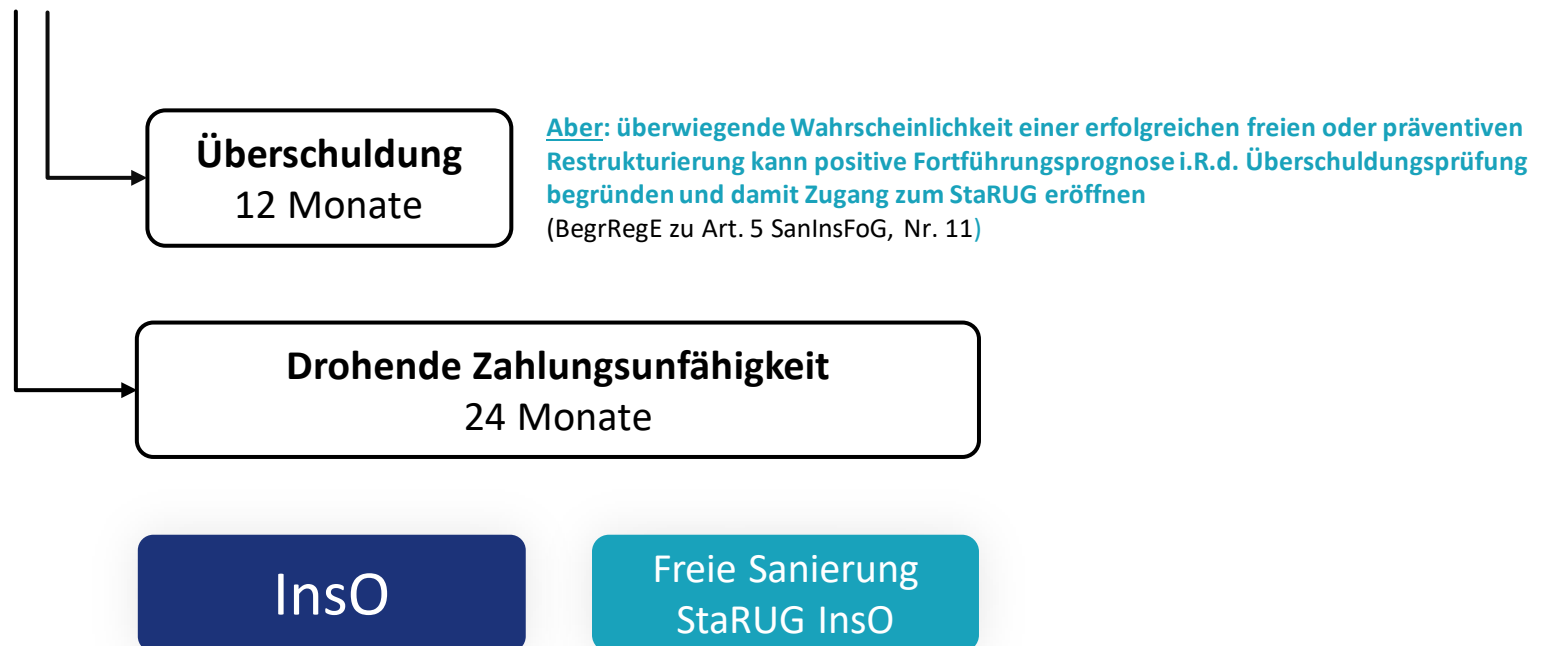
Folgeänderungen



# Änderungen der InsO

## Verringerung der Überschneidungen zwischen drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

### Prüfungszeitraum



# Änderungen der InsO

## § 18 InsO Drohende Zahlungsunfähigkeit

(1) ...

(2) Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. In aller Regel ist ein **Prognosezeitraum von 24 Monaten** zugrunde zu legen.

(3) ...



Beseitigung der Unsicherheiten über die Dauer des Prognosezeitraums



Anknüpfung an 24 Monate statt an laufendes und folgendes Geschäftsjahr



Längerer oder kürzerer Prognosezeitraum „in Einzelfällen“ möglich



Beachte: Die überwiegende Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen freien oder präventiven Restrukturierung lässt eine drohende Zahlungsunfähigkeit nicht entfallen, sonst wäre der Zugang zur präventiven Restrukturierung versperrt (anders bei § 19 InsO, vgl. BegrRegE zu Art. 5 SanInsFoG, Nr. 11)

# Änderungen der InsO

## § 19 InsO Überschuldung

(1) ...

(2) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens **in den nächsten 12 Monaten** ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. (...)

(3) ...



Beibehaltung der Überschuldung als Insolvenzantragsgrund aus Gründen des Gläubigerschutzes



Reduzierung des Überschneidungsbereichs zwischen Überschuldung und drohender Zahlungsunfähigkeit, insb. auch wegen Zugangsregelung zum präventiven Restrukturierungsrahmen



Beseitigung von Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Dauer des Prognosezeitraums



Beseitigung von Unsicherheiten durch Verkürzung der Prognosedauer auf 12 Monate



Überwiegende Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Umsetzung eines präventiven Restrukturierungsvorhabens kann positive Fortführungsprognose begründen (anders bei § 18 InsO)

# Änderungen bei der Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung

## § 15a InsO Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit

(1) Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern einen Eröffnungsantrag zu stellen. Der Antrag ist spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit **und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung** zu stellen. (...)

(2) - (7) ...



Verdoppelung der bisherigen Insolvenzantragsfrist bei Überschuldung, um außergerichtliche Verhandlungen erfolgreich zum Abschluss zu bringen oder präventives Restrukturierungsvorhaben oder Eigenverwaltungsverfahren gewissenhaft vorzubereiten



Weiterhin keine Ausschöpfung der Höchstfristen, wenn Beseitigung der Insolvenzreife innerhalb der Antragsfrist nicht möglich ist („ohne schuldhaftes Zögern“)

# Änderungen bei der Haftung wegen verspäteter Insolvenzantragstellung

## § 15b InsO Zahlungen bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung; Verjährung

(1) Die nach § 15a Absatz 1 Satz 1 antragspflichtigen Mitglieder des Vertretungsorgans und Abwickler einer juristischen Person dürfen **nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der juristischen Person keine Zahlungen mehr** für diese **vornehmen**. Dies gilt nicht für Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.

(2) **Zahlungen**, die **im ordnungsgemäßen Geschäftsgang** erfolgen, **insbesondere** solche Zahlungen, die der **Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs** dienen, gelten vorbehaltlich des Absatzes 3 als **mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar**. Im Rahmen des für eine rechtzeitige Antragstellung maßgeblichen Zeitraums nach § 15a Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt **dies nur, solange die Antragspflichtigen Maßnahmen zur nachhaltigen Beseitigung der Insolvenzreife oder zur Vorbereitung eines Insolvenzantrags** mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters **betreiben**. (...)

(4) Werden entgegen Absatz 1 Zahlungen geleistet, sind die Antragspflichtigen der juristischen Person zur Erstattung verpflichtet. Ist der Gläubigerschaft der juristischen Person ein **geringerer Schaden entstanden, beschränkt sich die Ersatzpflicht** auf den Ausgleich dieses Schadens. (...)

(6) [Anm.: Regelungen gelten entsprechend bei **Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, bei denen keine natürliche Person unmittelbar oder mittelbar haftet** (z.B. GmbH & Co. KG)] (...)

(8) Eine **Verletzung steuerrechtlicher Zahlungspflichten liegt nicht vor, wenn** zwischen dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit nach § 17 oder der Überschuldung nach § 19 und der Entscheidung des Insolvenzgerichts über den Insolvenzantrag **Ansprüche aus dem Schuldverhältnis nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, sofern die Antragspflichtigen ihren Verpflichtungen nach § 15a nachkommen**. (...)



Rechtsformneutrale Zusammenfassung der Regelungen des § 64 GmbHG und Parallelnormen in § 15b InsO



Konkretisierungen des Maßstabs der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Eintritt der Insolvenzreife („Notgeschäftsführung“)



Weiterhin: Ersatzanspruch für verbotswidrige Zahlungen  
Neu: Geschäftsleitung kann die Vermutung eines Gesamtgläubigerschadens in Höhe der verbotswidrig geleisteten Zahlungen widerlegen



Keine Verletzung steuerrechtlicher Zahlungspflichten bei rechtzeitiger Insolvenzantragstellung



Künftig Zuständigkeit des IX. Zivilsenats des BGH

# Änderungen des COVInsAG

## § 1 Abs. 3 COVInsAG Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im Januar 2021 wegen fehlender Hilfeleistungen aus staatlichen Hilfsprogrammen

Voraussetzungen:



Im Zeitraum vom **01.11.2020 bis zum 31.12.2020** die **Gewährung finanzieller Hilfeleistungen beantragt oder**



**Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich und**



**Antragstellung nicht aussichtslos oder für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend**

## § 4 COVInsAG Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung in 2021

Abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 1 der Insolvenzordnung ist zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 30. Juni **2021** anstelle des Zeitraums von zwölf Monaten ein **Zeitraum von sechs Monaten** zugrunde zu legen, **wenn die Überschuldung des Schuldners auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist.** Dies wird **vermutet, wenn**



der Schuldner **am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig** war,

1



der Schuldner **in dem letzten**, vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossenen **Geschäftsjahr** ein **positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit** erwirtschaftet hat und

2



der **Umsatz** aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit **im Kalenderjahr 2020** im Vergleich zum Vorjahr **um mehr als 30 Prozent eingebrochen** ist.

3

# Änderungen des COVInsAG

## § 5 COVInsAG

### Erleichterter Zugang zur Eigenverwaltung in 2021

**Weitergeltung der §§ 270 - 285 InsO a.F.** für Eigenverwaltungsverfahren im Jahr 2021, **wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung** des Schuldners **auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen** ist.

Fiktion, wenn Bescheinigung ähnlich § 4 COVInsAG oder Darlegung des Schuldners, dass keine Verbindlichkeiten bestehen, die am 31.12.2019 bereits fällig und noch nicht bestritten waren.

## § 6 COVInsAG

### Erleichterter Zugang zum Schutzschirmverfahren in 2021

**Weitergeltung des § 270b InsO a.F.** für Schutzschirmverfahren im Jahr 2021, wenn in der Bescheinigung bestätigt wird, dass die **Voraussetzungen ähnlich § 4 COVInsAG** vorliegen **oder** aus **sonstigen Gründen** davon ausgegangen werden kann, dass die Zahlungsunfähigkeit auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist.

## § 7 COVInsAG

### Sicherstellung der Gläubigergleichbehandlung bei Stützungsmaßnahmen anlässlich der COVID-19-Pandemie

Der Umstand, dass **Forderungen im Zusammenhang mit staatlichen Leistungen** stehen, die im Rahmen von staatlichen Programmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie gewährt wurden, ist **für sich allein kein geeignetes Kriterium für die Einbeziehung in den Restrukturierungsplan nach § 8 StaRUG** oder die **Abgrenzung der Gruppen nach § 9 StaRUG** oder **§ 222 InsO**.

# Wesentliche Änderungen im Insolvenzplanrecht



Möglichkeit der **Einbeziehung von Drittsicherheiten von verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG** (z.B. Garantie oder Grundschuld) zur Vermeidung von Folgeinsolvenzen in Gruppengesellschaften und Erleichterung von Gruppensanierung („gruppeninterne Drittsicherheiten“)  
(§ 217 Abs. 2 InsO; Entschädigungspflicht gegenüber dem Drittsicherungsberechtigten gem. § 223a InsO)



Ausdrückliche **Verpflichtung zur Vergleichsrechnung, Vergleichsmaßstab i.d.R. Fortführung**  
(§ 220 Abs. 2 Satz 2 bis 4 InsO)



**Vermutungen i.R.d. Schlechterstellungsprüfung bei Insolvenzplänen natürlicher Personen**  
Vermutung gleichbleibender Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse  
Vermutung der Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn Restschuldbefreiungsantrag gestellt ist  
(§ 245a InsO)



# Wesentliche Änderungen bei der Eigenverwaltung

§ 270a InsO

## Zentrale neue Antragsvoraussetzung: **Eigenverwaltungsplanung**

- Finanzplan für 6 Monate
- Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens
- Darstellung des Stands der Verhandlungen mit Gläubigern u.a.m.
- Darstellung der Sicherstellung der insolvenzrechtlichen Kompetenz
- Kostenvergleich Eigenverwaltung/Regelverwaltung

- Erklärungen zu Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen, Pensionszusagen, Steuern, Sozialversicherung und ggü. Lieferanten
- Erklärung zu Sicherungsanordnungen gem. § 21 InsO oder Stabilisierungsanordnungen gem. § 49 StaRUG innerhalb der letzten 3 Jahre
- Erklärung zur Erfüllung der handelsrechtlichen Offenlegungspflichten für die letzten 3 Jahre

# Wesentliche Änderungen bei der Eigenverwaltung



**Steuerliche Gleichstellung** von **vorläufiger Eigenverwaltung** und **vorläufiger Insolvenzverwaltung** in § 55 Abs. 4 InsO (betrifft insbesondere Umsatzsteuerverbindlichkeiten)



**Einzelermächtigungen** grds. **nur für** im **Finanzplan** berücksichtigte Verbindlichkeiten, Ausnahmen bei besonderer Begründung möglich (§ 270c Abs. 4 InsO)



**Schutzschirmverfahren bleibt, aber künftig § 270d InsO** statt wie bisher § 270b InsO



**Regelung der Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung** (§ 270e InsO)



**Zustimmungserfordernis des vorläufigen Sachwalters bei Veränderungen in der Geschäftsleitung** jetzt auch schon im Eröffnungsverfahren (§ 276a Abs. 3 InsO)



**Haftung der Eigenverwaltungsorgane** nach Maßgabe der §§ 60 – 62 InsO (§ 276a Abs. 2, 3 InsO)  
Aber: Haftung des „Generalbevollmächtigten“ nicht ausdrücklich geregelt

# Weitere Änderungen im Insolvenzrecht



**Verkürzung der Restschuldbefreiungsphase von 6 auf 3 Jahre** (Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens (...) vom 22.12.2020); Evaluation bis zum 30.06.2024; Übergangsregelung für laufende Verfahren



~~Zuständigkeitskonzentration für Unternehmensinsolvenzen auf ein Insolvenzgericht pro Landgerichtsbezirk (§ 2 InsO-E)~~



Möglichkeit von **virtuellen Gläubigerversammlungen** (§ 4 InsO i.V.m. § 128a ZPO)



Verwalterpflicht zur Vorhaltung **eines elektronischen Gläubigerinformationssystems** (nur) in größeren Insolvenzverfahren (§ 5 Abs. 5 InsO i.V.m. § 22a Abs. 1 InsO)



Anspruch auf ein **Vorgespräch** (nur) in größeren Insolvenzverfahren (§ 10a InsO i.V.m. § 22a Abs. 1 InsO)



**Vergütungserhöhungen** nach der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV)

# Einführung des StaRUG



**Regelung zu Krisenfrüherkennung  
und -management**

§ 1

01



**Einführung des Stabilisierungs-  
und Restrukturierungsrahmens**

§§ 2 - 93

02



**Einführung einer Sanierungsmoderation**

§§ 94 - 100

03



**Einführung von Frühwarnsystemen**

§§ 101 - 102

04



01

## Rechtsformübergreifende Regelung der Pflichten der Geschäftsleitung von haftungsbeschränkten Rechtsträgern in der Krise

- **Fortlaufende Überwachung** bestandsgefährdender Entwicklungen
- Ergreifung von geeigneten **Gegenmaßnahmen**
- **Berichterstattung** an Überwachungsorgane (z.B. Aufsichtsrat)

► Bisher: § 91 Abs. 2 AktG (direkt oder analog)

02

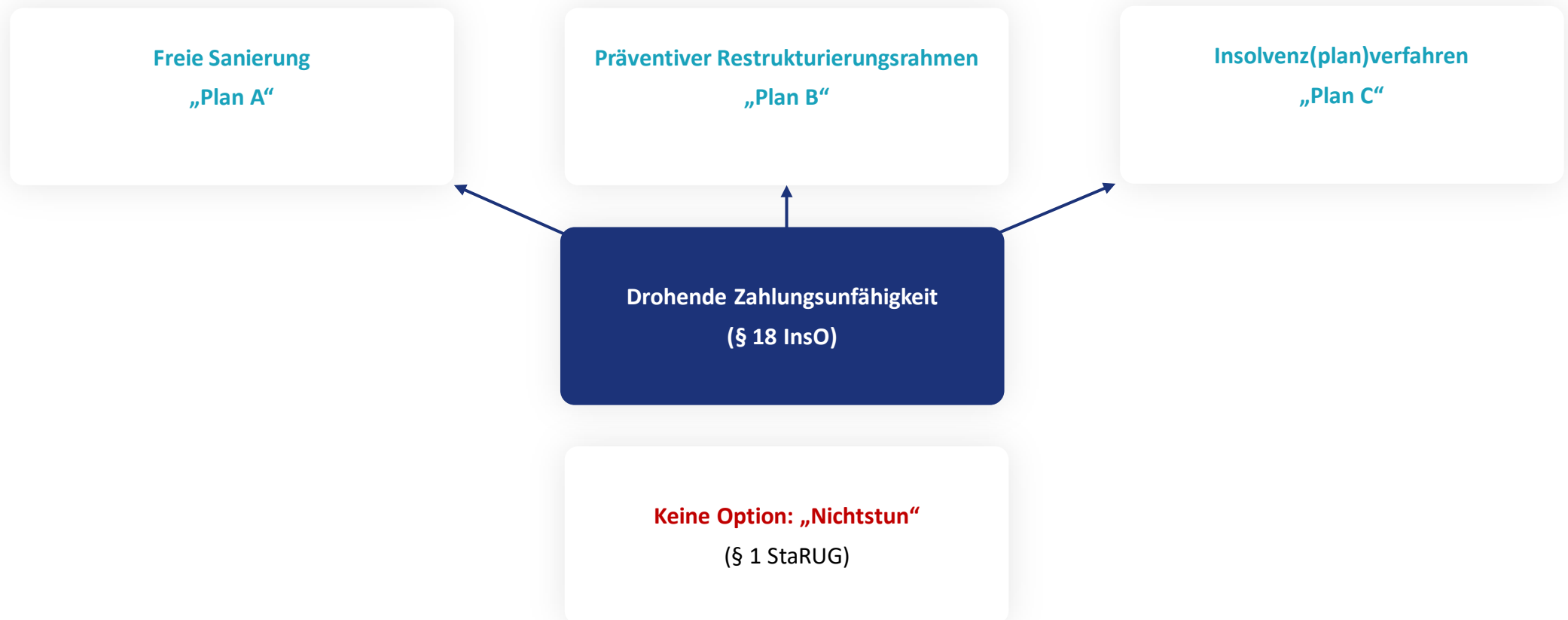
## „shift of duties“

- Haftungsbewehrte Pflicht der Geschäftsleitung zur Orientierung am **Vorrang der Gläubigerinteressen** ab Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit
- **Inhaberinteressen nachrangig** („auch“) zu berücksichtigen
- unternehmerisches **Ermessen** der Geschäftsleitung
- Ausgestaltung als **Innenhaftung** gegenüber der Gesellschaft (wie bei § 43 GmbHG)

► Neu: Korrektiv für die Gestaltungsmöglichkeiten des Schuldners im präventiven Restrukturierungsrahmen



## Handlungsoptionen der Geschäftsleitung bei drohender Zahlungsunfähigkeit





01

**Bereitstellung eines** rechtlichen **Rahmens für präventive** (d.h. insolvenzvermeidende) **finanzwirtschaftliche Restrukturierungen** bestandsfähiger Unternehmen

02

**Lösung für „Akkordstörerproblematik“:**  
**Umsetzbarkeit eines Sanierungsvorhabens gegen den Willen einzelner Beteiligter**

03

Dadurch: „**Mittelweg**“ zwischen freier **Sanierung** und förmlichem **Insolvenzverfahren**

# Präventiver Restrukturierungsrahmen

§§ 2 - 93 StaRUG

## Kapitel 1 Restrukturierungsplan

(§§ 2 - 28)

- Abschnitt 1: Gestaltung von Rechtsverhältnissen (§§ 2 - 4)
- Abschnitt 2: Anforderungen an den Restrukturierungsplan (§§ 5 - 16)
- Abschnitt 3: Planabstimmung (§§ 17 - 28)

## Kapitel 2 Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente

(§§ 29 - 72)

- Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen (§§ 29 - 44)
- Abschnitt 2: Gerichtliche Planabstimmung (§§ 45 - 46)
- Abschnitt 3: Vorprüfung (§§ 47 - 48)
- Abschnitt 4: Stabilisierung (§§ 49 - 59)
- Abschnitt 5: Planbestätigung (§§ 60 - 72)

## Kapitel 3 Restrukturierungsbeauftragter

(§§ 73 - 83)

- Abschnitt 1: Bestellung von Amts wegen (§§ 73 - 76)
- Abschnitt 2: Bestellung auf Antrag (§§ 77 - 79)
- Abschnitt 3: Vergütung (§§ 80 - 83)

## Kapitel 4 Öffentliche Restrukturierungssachen

(§§ 84 - 88)

## Kapitel 5 Anfechtungs- und Haftungsrecht

(§§ 89 - 91)

## Kapitel 6 Arbeitnehmerbeteiligung; Gläubigerbeirat

(§§ 92 - 93)

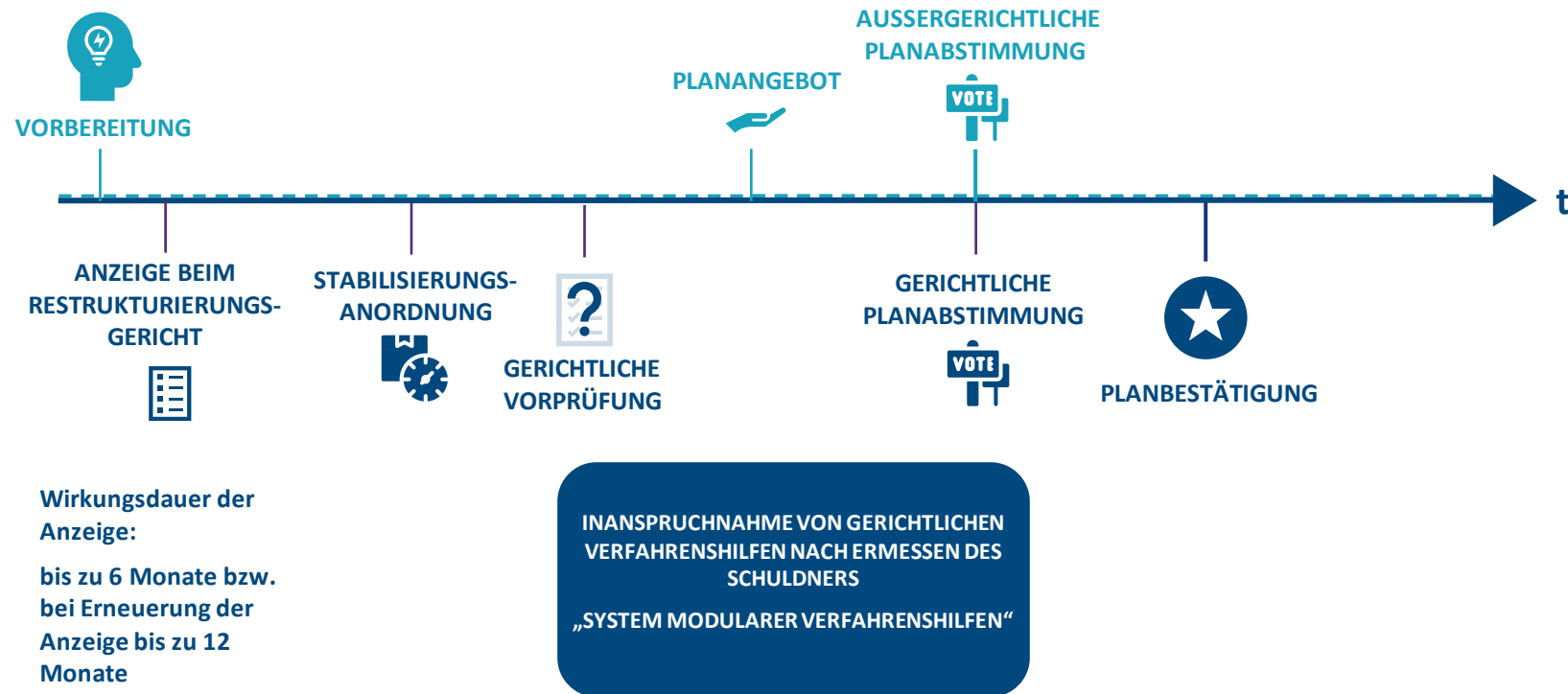


# Präventiver Restrukturierungsrahmen



Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente als modulare Verfahrenshilfen

# Optionaler Verfahrensablauf einer präventiven Restrukturierung nach StaRUG





## Zugang, materielle Legitimation und Verfahrensziel: „drohende Zahlungsunfähigkeit“ als Schlüsselbegriff

### Zugang:

**drohende Zahlungsunfähigkeit, jedoch keine Insolvenzreife**

Reduzierung der Überschneidung zwischen drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung durch §§ 18, 19 InsO

### Legitimation:

**Gefährdung von Gläubigerinteressen bei drohender Zahlungsunfähigkeit**

„Immanente Gefährdung der Gläubigerinteressen bei drohender Zahlungsunfähigkeit“

„Risiko künftiger Verluste“ (durch Forderungsausfälle)

### Verfahrensziel:

**Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit und Sicher- oder Wiederherstellung der Bestandsfähigkeit**

(§ 14 Abs. 1 StaRUG; Bestandsfähigkeit im StaRUG nicht definiert (Art. 4 Abs. 1 EURL: „viability“), u.E. als nachhaltige Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit zu verstehen, vgl. § 29 Abs. 1 StaRUG)

# Anzeige des Restrukturierungsvorhabens und Insolvenzantragspflicht



Durch **Anzeige des Restrukturierungsvorhabens** beim Restrukturierungsgericht wird die **Rechtshängigkeit** der Restrukturierungssache begründet (§ 31 Abs. 3 StaRUG). Sie ist **Voraussetzung für die Inanspruchnahme von gerichtlichen Verfahrenshilfen** (§ 31 Abs. 1 StaRUG).



Eintritt der Insolvenzreife nach Anzeige des Restrukturierungsvorhabens:  
**Insolvenzantragspflicht ruht**  
(§ 42 Abs. 1 StaRUG)

(Insolvenzreife vor Anzeige hindert den Zugang zum präventiven Restrukturierungsrahmen.)



Straf- und haftungsbewehrte **Anzeigepflicht des Eintritts der Insolvenzreife** der (eigentlich) Insolvenzantragspflichtigen beim Restrukturierungsgericht oder Insolvenzantragstellung (§ 42 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 StaRUG)



**Anzeige oder sonstiges Bekanntwerden der Insolvenzreife** führt i.d.R. zur **Aufhebung der Restrukturierungssache** durch das Restrukturierungsgericht (§33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StaRUG).



**Absehen von Aufhebung** durch das Restrukturierungsgericht möglich, wenn die Insolvenzreife aus Kündigungen oder sonstigen Fälligkeiten planbetroffener Forderungen resultiert oder eine Aufhebung nach dem Verfahrensstand offensichtlich nicht im Gläubigerinteresse wäre (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StaRUG)



**Weitere Aufhebungsgründe** insb. Aussichtslosigkeit der Umsetzung; schwerwiegende Pflichtverstöße des Schuldners; grds. Restrukturierungs- oder Eigenverwaltungsverfahren innerhalb der letzten 3 Jahre

# Restrukturierungsplan: Rechtsnatur und Struktur

## Rechtsnatur

Ähnlich Insolvenzplan, aber nur **teilkollektive Regelung** für Planbetroffene statt Gesamtverfahren; Rechtsnatur beim Insolvenzplan str.; in der Sache eine Art (mehreseitiger) **Vergleichsvertrag** zwischen dem Schuldner und den Planbetroffenen

## Struktur

### 01 Darstellender Teil, § 6 StaRUG

- Grundlagen
- Maßnahmen sowie Auswirkungen des Restrukturierungsplans
- Vergleichsrechnung, Maßstab i.d.R. Fortführung

### 02 Gestaltender Teil, § 7 StaRUG

- Festlegung der Änderung der Rechtsstellung der Planbetroffenen
- Gruppenbildung

### 03 Plananlagen, § 14 StaRUG

- Erklärung zur Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit und zur Sicher- oder Wiederherstellung der Bestandsfähigkeit
- Vermögensübersicht
- Ergebnis- und Finanzplan

# Gestaltbare Rechtsverhältnisse



## Restrukturierungsforderungen

(§ 2 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG: Forderungen gegen den Schuldner, Ausnahmen §§ 3, 4 StaRUG)

Besonderheiten bestehen gem. § 2 Abs. 2 StaRUG bei komplexen Finanzierungen mit mehrseitigen Rechtsverhältnissen zwischen dem Schuldner und mehreren Gläubigern sowohl bezüglich Restrukturierungsforderungen als auch Absonderungsanwartschaften, betrifft z.B. die Gestaltbarkeit von Covenants oder Konsortialvereinbarungen)



## Absonderungsanwartschaften

Sicherungsrechte am Schuldnervermögen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG)



## Anteils- und Mitgliedschaftsrechte; sonstige gesellschaftsrechtlich zulässige Regelungen

(§ 2 Abs. 3 StaRUG)



## Drittsicherheiten von verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG

(§ 2 Abs. 4 StaRUG; „gruppeninterne Drittsicherheiten“)

sowie



## ~~Nichterfüllungsforderungen aus Vertragsbeendigung~~

~~(§ 54 Abs. 3 StaRUG-E)~~



## Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse am Schuldnervermögen

(§ 13 StaRUG)

# Nicht gestaltbare Rechtsverhältnisse



**Künftige Forderungen** aus beidseitig nicht erfüllten gegenseitigen Verträgen  
(§ 3 Abs. 2 StaRUG)



**Arbeitnehmerforderungen** (aus Arbeitsverhältnis und betriebl. Altersversorgung, § 4 Satz 1 Nr. 1 StaRUG)



**Forderungen aus vorsätzlichen unerlaubten Handlungen**  
(§ 4 Satz 1 Nr. 2 StaRUG)



**Geldstrafen, Geldbußen u.ä.**  
(§ 4 Satz 1 Nr. 3 StaRUG)



**Privatforderungen an Unternehmer**  
(§ 4 Satz 2 StaRUG)

sowie



**Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Abs. 17 KWG** (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG)



**Sicherheiten, die dem Betreiber eines Systems nach § 1 Abs. 16 KWG** nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG **gestellt wurden**

# Auswahl der Planbetroffenen

## Gruppenbildung im Restrukturierungsplan

**Auswahl der Planbetroffenen** ist im Restrukturierungsplan zu **begründen** (§ 15 Satz 2 StaRUG i.V.m. Ziffer 5 der Anlage) und als **Mindestinhalt** gem. § 63 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG vom Gericht bei Planbestätigung zu prüfen

Einteilung der Planbetroffenen in  
**Gruppen, soweit unterschiedliche Rechtsstellung**  
(§ 9 StaRUG)

**01** \_\_\_\_\_  
Inhaber von  
Absonderungsansprüchen

**02** \_\_\_\_\_  
Einfache Restrukturierungsgläubiger

**03** \_\_\_\_\_  
Nachrangige Restrukturierungsgläubiger  
nach § 39 Absatz 1 Nr. 4, 5 oder Absatz 2  
InsO  
(für jede Nachrangklasse eine Gruppe)

**04** \_\_\_\_\_  
Inhaber von Anteils- oder  
Mitgliedschaftsrechten

**05** \_\_\_\_\_  
Gläubiger aus gruppeninternen  
Drittsicherheiten

**06** \_\_\_\_\_  
Kleingläubiger

**07** \_\_\_\_\_  
Weitere Gruppen nach Maßgabe  
wirtschaftlicher Interessen möglich

~~**08** \_\_\_\_\_  
Forderungen wegen Nichterfüllung  
aufgrund Vertragsbeendigung  
(§ 54 Abs. 3 StaRUG-E)~~

**Grundsatz der Gleichbehandlung innerhalb jeder Gruppe**  
(§ 10 StaRUG)



# Planabstimmung

Annahmefrist: grundsätzlich **mindestens 14 Tage**  
(§ 19 StaRUG)



**Planangebot**  
(§ 17 StaRUG)

Schriftform

Hinweis auf Wirksamkeit gegenüber ablehnenden Gläubigern erforderlich

Kostenschätzung für das Restrukturierungsverfahren

Beachte: Erörterungstermin nur auf Verlangen eines Planbetroffenen



**Stimmrechte**  
(§ 24 StaRUG)

Restrukturierungsforderungen:

„Betrag“ (Nominalbetrag)

Absonderungsanwartschaften: „Wert“  
(Sicherheitenbewertung)

Anteils- und Mitgliedschaftsrechte: „Anteil“  
(Nominalanteil)

**Bei Stimmrechtsstreit: Zuweisung des Stimmrechts durch den Schuldner**

**Neu: Möglichkeit zur Aufforderung an andere Planbetroffene und Stimmrechtsvollmacht im Restrukturierungsforum des Bundesanzeigers (§ 87 StaRUG)**



**Planannahme / Planablehnung**  
(§§ 25, 26 StaRUG)

**Grundsatz:**

**Zustimmung von 75% aller Stimmrechte in jeder Gruppe erforderlich**

- aller Stimmrechte, nicht nur der abstimmenden Planbetroffenen d.h. Nichtteilnahme zählt als Ablehnung
- nicht nur einfache Kopf- und Summenmehrheit (50%) in jeder Gruppe wie beim Insolvenzplan

**Ausnahme:**

**Zustimmung der Mehrheit der Gruppen**

(„Cross-Class Cram-Down“)

# Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung

## CROSS-CLASS CRAM-DOWN (§§ 26 ff. StaRUG)



**Zustimmung der Mehrheit der abstimmenden Gruppen** (bei zwei Gruppen genügt die Zustimmung der anderen Gruppe)



Voraussichtlich **keine Schlechterstellung** der Mitglieder der betroffenen Gruppe als ohne Plan; **Maßstab der Vergleichsrechnung: i.d.R. Fortführung** (anderweitige Fortführung oder Verkauf, wenn nicht aussichtslos, vgl. § 6 Abs. 2 StaRUG)



**Angemessene Beteiligung am Planwert**, d.h. dem wirtschaftlichen Wert, der den Planbetroffenen insgesamt zufließen soll; **Ausnahmen** bestehen gemäß § 28 StaRUG, insb. bei Mitwirkung des Schuldners oder der an dem Schuldner beteiligten Person



**Minderheitenschutz:**  
Antrag auf Versagung der Planbestätigung;  
Sofortige Beschwerde gegen Planbestätigung

Angemessenheit der Beteiligung am Planwert, wenn

01

kein anderer planbetroffener **Gläubiger mehr als 100%** erhält,

02

kein in einem Insolvenzverfahren **gleichrangiger Gläubiger besser gestellt** wird als die Gläubiger der überstimmten Gruppe und

03

kein **Wertzuwachs** bei einem potentiellen **Nachranggläubiger, dem Schuldner oder einem Gesellschafter ohne vollständige Ausgleichsleistung** in das Vermögen des Schuldners.

# Gerichtliche Stabilisierungsanordnung („Moratorium“)

§§ 49 ff. StaRUG



## Voraussetzungen

- Anzeige des Restrukturierungsvorhabens b. Restrukturierungsgericht
- Antrag unter Beifügung der Restrukturierungsplanung, § 50 StaRUG
- Keine Aussichtslosigkeit des Restrukturierungsvorhabens, § 51 StaRUG
- Vorliegen (nur) drohender Zahlungsunfähigkeit, § 51 StaRUG
- Erforderlichkeit der Stabilisierungsanordnung, § 51 StaRUG
- Ausn.: Einschränkungen bei erheblichen Zahlungsrückständen i.S.d. § 51 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG und Verstoß gegen Offenlegungspflichten nach HGB für mindestens eines der letzten 3 Jahre



## Dauer, § 53 StaRUG

Bis zu 3 Monate, verlängerbar um 1 Monat  
Nach Planannahme Folge- und Neuordnungen bis zur Rechtskraft der Planbestätigung bis zu maximal 8 Monate



## Rechtsfolgen

Vollstreckungssperre und Verwertungssperre (ähnlich § 21 InsO)



Anspruch des Gläubigers auf geschuldete Zinsen und Wertersatz bei Nutzung; Ausn.: mit Befriedigung aus Verwertungserlös nicht zu rechnen, § 54 Abs. 1 StaRUG



Separierungspflicht für Sicherheitenerlöse (wie bei § 21 InsO), § 54 Abs. 2 StaRUG



Keine Leistungsverweigerungs- und Kündigungsrechte allein wegen Stabilisierungsanordnung



Insolvenzantragsrecht eines Gläubigers während der Anordnungsdauer ausgesetzt, § 58 StaRUG

**Beachte:** Aufhebung nach § 59 Abs. 1 Nr. 4 StaRUG, wenn der Schuldner nicht bereit und in der Lage ist, seine Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigersamtheit auszurichten

# Gerichtliche Vertragsbeendigung

§§ 51 - 55 StaRUG-E gestrichen



## Voraussetzungen

- Anzeige des Restrukturierungsvorhabens beim Restrukturierungsgericht
- Antrag des Schuldners auf Vertragsbeendigung (nur gemeinsam mit Antrag auf Planbestätigung)
- Weitere Restrukturierungsmaßnahmen im Plan vorgesehen
- Ablehnung eines Anpassungs- oder Beendigungsverlangens
- Beendigung nicht „offensichtlich nicht sachgerecht“



## Rechtsfolge

Beendigung eines gegenseitigen, nicht beiderseitig vollständig erfüllten Vertrages durch gerichtlichen Beschluss im Zuge der Planbestätigung



Keine gerichtliche Vertragsbeendigung bei Arbeitsverträgen und betriebl. Altersversorgung



Bei anderen Dauerschuldverhältnissen (z.B. Mietvertrag) Wirkung einer Kündigung mit 3-monatiger Frist



Nichterfüllungsschaden als Restrukturierungsforderung gestaltbar



Rechtsmittel: sofortige Beschwerde, nur zusammen mit Beschwerde gegen die Planbestätigung

# Gerichtliche Vorprüfung

§§ 47 f. StaRUG



Gerichtliche Vorprüfung von **Fragen, die für die spätere Planbestätigung erheblich sind**, auch im Fall außergerichtlicher Planabstimmung



Ergebnis: **Hinweisbeschluss**  
(keine Bindungswirkung)

# Gerichtliche Planabstimmung

§§ 45 f. StaRUG



**Erörterungs- und Abstimmungstermin** vor dem Restrukturierungsgericht



**Ladungsfrist mindestens 14 Tage**



**Vorprüfungstermin** für planbestätigungsrelevante Fragen auf Antrag des Schuldners möglich, Ladungsfrist hierfür mindestens 7 Tage



**Abstimmungsverfahren**  
Verfahren entsprechend §§ 239 - 242 InsO und §§ 24 - 28 StaRUG



# Gerichtliche Planbestätigung

§§ 60 ff. StaRUG



Möglich bei außergerichtlicher und bei gerichtlicher Planabstimmung



## Voraussetzungen

- Anzeige des Restrukturierungsvorhabens beim Restrukturierungsgericht
- Antrag auf Planbestätigung
- Keine Versagungsgründe

Von Amts wegen zu prüfen:

- Kein Vorliegen drohender Zahlungsunfähigkeit
- Nicht behobene Planmängel (Inhalt und Annahmeverfahren)
- Offensichtlich fehlende Erfüllbarkeit des Plans
- Unlautere Herbeiführung der Planannahme

Auf Antrag eines Planbetroffenen zu prüfen:

- Voraussichtlich Schlechterstellung durch Plan und Widerspruch im Abstimmungsverfahren (Minderheitenschutz); Abweisung des Versagungsantrages, wenn Ausgleich durch Bereitstellung von Mitteln im Plan
- Bei bedingten Plänen: Erfüllung der Planbedingungen



## Rechtsfolgen

- Eintritt der im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen gegenüber allen Planbetroffenen
- Titulierungsfunktion
- Rechtsfolgen entsprechen auch i.ü. weitgehend Insolvenzplanrecht (z.B. Wiederaufleben von Forderungen)
- Planüberwachung möglich
- Weitgehende Anfechtungsfestigkeit für Planregelungen und Planvollzug bei Folgeinsolvenz, §§ 89 - 91 StaRUG



## Rechtsmittel, § 66 StaRUG

Sofortige Beschwerde, wenn Widerspruch im Abstimmungsverfahren und wesentliche Schlechterstellung

Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde nur auf Antrag, wenn schwerwiegende Nachteile bei Planvollzug

Rechtsbeschwerde, soweit zugelassen

# Minderheitenschutz und Rechtsmittel

## Schutz planbetroffener Gläubiger bei Überstimmung

### ÜBERSTIMMUNG IN EINER GRUPPE

Voraussetzung:  
**Widerspruch bei der  
Planabstimmung**

Antrag auf  
**Versagung der  
Planbestätigung**  
(§ 64 StaRUG)

**Sofortige Beschwerde**  
gegen die  
Planbestätigung  
(§ 66 StaRUG)

Voraussetzung: **Schlechterstellung als ohne Plan** (§ 64 StaRUG)

Vergleichsmaßstab: i.d.R. Verkauf oder  
anderweitige Fortführung  
(§ 6 Abs. 2 StaRUG)

- Verkauf:  
Dual Track; Gutachten (Unternehmensberatung)
- Anderweitige Fortführung:  
i.d.R. im Rahmen eines Insolvenz(plan)verfahrens

### ÜBERSTIMMUNG DER GRUPPE („Cross-Class Cram-Down“)

Voraussetzungen: (1) **Schlechterstellung als  
ohne Plan**  
(§ 26 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG)

und

- (2) **keine angemessene  
Beteiligung** der  
Gruppenmitglieder **am  
Planwert**  
(§§ 27, 28 StaRUG;  
siehe vorherige Folie)

# Aufgaben des Restrukturierungsgerichts

## Entscheidung über Verfahrenshilfen



§ 29 Abs. 2 StaRUG

Stabilisierungsanordnung  
Gerichtliche Vorprüfung  
Gerichtliche Planabstimmung  
Planbestätigung

## Verfahrensbegleitende Entscheidungen



**Bestellung des fakultativen Restrukturierungsbeauftragten** auf Antrag (§ 77 StaRUG) / **Sanierungsmoderators** (§§ 94 ff. StaRUG)  
**Entlassung auf Antrag** aus wichtigem Grund, § 75 Abs. 2 StaRUG



**Bestellung des Gläubigerbeirats**, § 93 StaRUG



**Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung**, § 84 StaRUG



**Festsetzung der Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten**, § 82 Abs. 1 StaRUG



**Aufhebung der Planüberwachung**, § 72 Abs. 4 StaRUG

## Kontrollfunktion



**Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten von Amts wegen** (§ 73 StaRUG)  
**Übertragung weiterer Aufgaben** nach § 76 Abs. 2 StaRUG  
**Aufsicht** über den Restrukturierungsbeauftragten, § 75 Abs. 1 StaRUG



**Entlassung des Restrukturierungsbeauftragten** von Amts wegen aus wichtigem Grund, § 75 Abs. 2 StaRUG



**Aufhebung der Restrukturierungssache** von Amts wegen, insb.

- bei Insolvenzantragstellung durch den Schuldner oder Insolvenzeröffnung, § 33 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG bzw. bei Insolvenzreife, es sei denn, Erfolg der Restrukturierungssache ist überwiegend wahrscheinlich, § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StaRUG
- wenn keine Aussicht auf Umsetzung des Restrukturierungsvorhabens besteht, § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StaRUG
- bei schwerwiegender Verletzung der Pflichten des Schuldners zur Mitwirkung und Auskunftserteilung ggü. Gericht oder Restrukturierungsbeauftragtem oder sonstigen schwerwiegenden Pflichtverletzungen des Schuldners, § 33 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StaRUG
- wenn in einer früheren Restrukturierungssache Stabilisierungsanordnung oder Planbestätigung bzw. Aufhebung wg. Pflichtverletzung, § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StaRUG



**Entscheidung über Rechtsmittel**



# Aufgaben des Restrukturierungsgerichts

## Prüfungsumfang

```
graph TD; A[Prüfungsumfang] --> B[Restrukturierungsanzeige]; A --> C[Restrukturierungsplan]; A --> D[Sonstige Prüfungen];
```

### Restrukturierungsanzeige

**Prüfung der Restrukturierungsanzeige**, insb.

- Zuständigkeit des Gerichts
- Restrukturierungsfähigkeit des Schuldners i.S.d. § 30 StaRUG
- Vollständigkeit der Anzeige

**Prüfung der Notwendigkeit der Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten**

### Restrukturierungsplan

**Prüfung des Restrukturierungsplans**, insb.

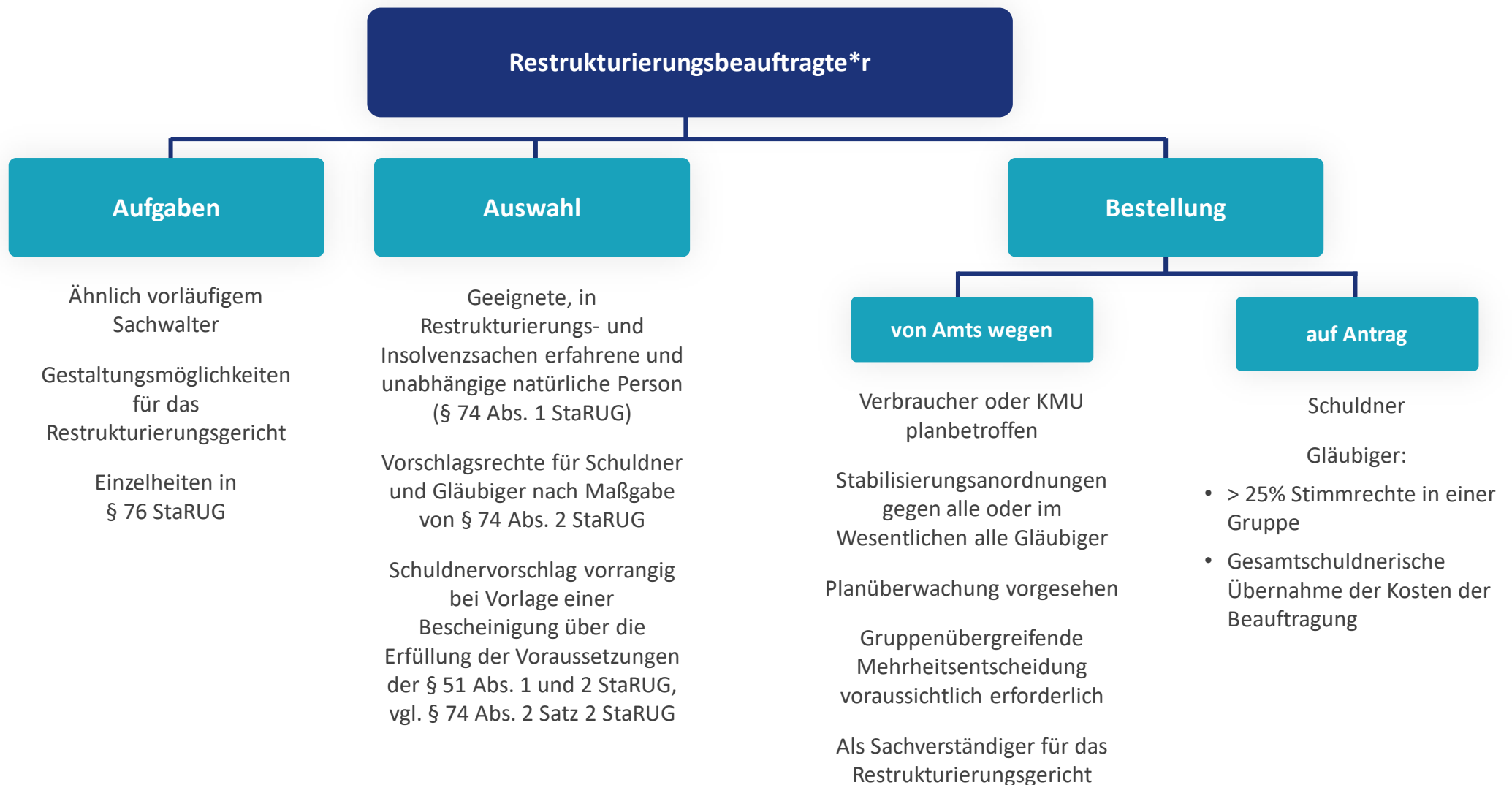
- Vorliegen (nur) drohender Zahlungsunfähigkeit, § 63 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG
- Vollständigkeit und richtige verfahrensmäßige Behandlung, § 63 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG
- Plausibilität, § 63 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2 StaRUG

### Sonstige Prüfungen

weitgehend auf **Offensichtlichkeit** beschränkt, vgl. bspw. § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, § 37 Abs. 1, § 51 Abs. 1 S. 2, § 53 Abs. 3 S. 2, § 63 Abs. 1 Nr. 3, ...

**§ 39 Abs. 1 Satz 1 StaRUG:  
Amtsermittlungsgrundsatz**

# Restrukturierungsbeauftragte\*r





### Die „kleine Schwester“ des Restrukturierungsrahmens



**Angebot** insbesondere **für kleine Unternehmen**, die sich professionelle Sanierungsberatung nicht leisten können/wollen



Dauer der Bestellung: **zunächst bis zu 3 Monate**, bis zu weiteren 3 Monaten verlängerbar auf Antrag des Sanierungsmoderators



**Ausgeschlossen** bei **offensichtlicher Zahlungsunfähigkeit**



**Gerichtliche Bestätigung des Sanierungsvergleichs** auf Antrag des Schuldners möglich



**Gerichtliche Bestellung eines Sanierungsmoderators** mit dem **Ziel eines (außergerichtlichen) Sanierungsvergleichs** (Konsensprinzip)



**Übergang in den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen** möglich, Sanierungsmoderator kann zum Restrukturierungsbeauftragten bestellt werden



### Frühwarnung und Bereitstellung von Informationen gemäß Art. 3 EU-Richtlinie

**Bereitstellung von Informationen** über die Verfügbarkeit der von öffentlichen Stellen bereitgestellten Instrumentarien zur Krisenfrüherkennung **auf der Internetseite des BMJV** (z.B. Informations- und Beratungsangebote der IHKs und Handwerkskammern)

**Hinweis- und Warnpflichten** von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und Rechtsanwälten **bei der Erstellung von Jahresabschlüssen** auf möglichen Insolvenzgrund nach §§ 17 - 19 InsO und daran anknüpfende Pflichten

Bisher: BGH, Urt. v. 26.01.2017, IX ZR 285/14, veröffentlicht in BGHZ 213, 374

# 10 Thesen zum StaRUG

01

Durch das StaRUG wird ein **relativ insolvenznahe, präventiver Restrukturierungsrahmen** geschaffen. Inwieweit ein „forum shopping“ in größerem Ausmaß zu erwarten ist (z.B. in das sog. Dutch Scheme), bleibt abzuwarten.

02

Durch die ausdrückliche Regelung der Geschäftsleiterpflichten in der Krise in § 1 StaRUG wird es voraussichtlich **mehr Restrukturierungsfälle** geben.

03

Die **drohende Zahlungsunfähigkeit** ist der **Schlüsselbegriff** des StaRUG (Zugang, Legitimation, Ziele).

04

Der präventive Restrukturierungsrahmen wird aufgrund seiner Komplexität voraussichtlich **nur in relativ wenigen und eher größeren Fällen** von gut beratenen Unternehmen in Anspruch genommen werden.

05

Die Möglichkeit der präventiven Restrukturierung nach StaRUG wird in anderen Restrukturierungsfällen jedoch **Bedeutung als „Verhandlungsargument“** bekommen.

06

Das StaRUG dient der **Restrukturierung von Finanzverbindlichkeiten** und bietet eine geeignete **Lösung der Akkordstörerproblematik**. Im Einzelfall wird der Preis des „Herauskaufens“ des Akkordstörers gegen Kosten und Nutzen der Instrumente des StaRUG abzuwägen sein.

07

Das StaRUG ermöglicht nach Nichtaufnahme der Regelungen zur gerichtlichen Vertragsbeendigung **keine leistungswirtschaftlichen Restrukturierungsmaßnahmen**. Die Möglichkeit des Eingriffs in Gesellschafterrechte kann jedoch die **Bewältigung einer Stakeholderkrise** unterstützen.

08

Planbetroffene Gläubiger sollten sich **aktiv an der präventiven Restrukturierung beteiligen**. Das betrifft insbesondere die **Teilnahme an Abstimmungen**, um mögliche Einwendungen geltend machen zu können. Besonderes Augenmerk verdient zudem die **Vergleichsrechnung**.

09

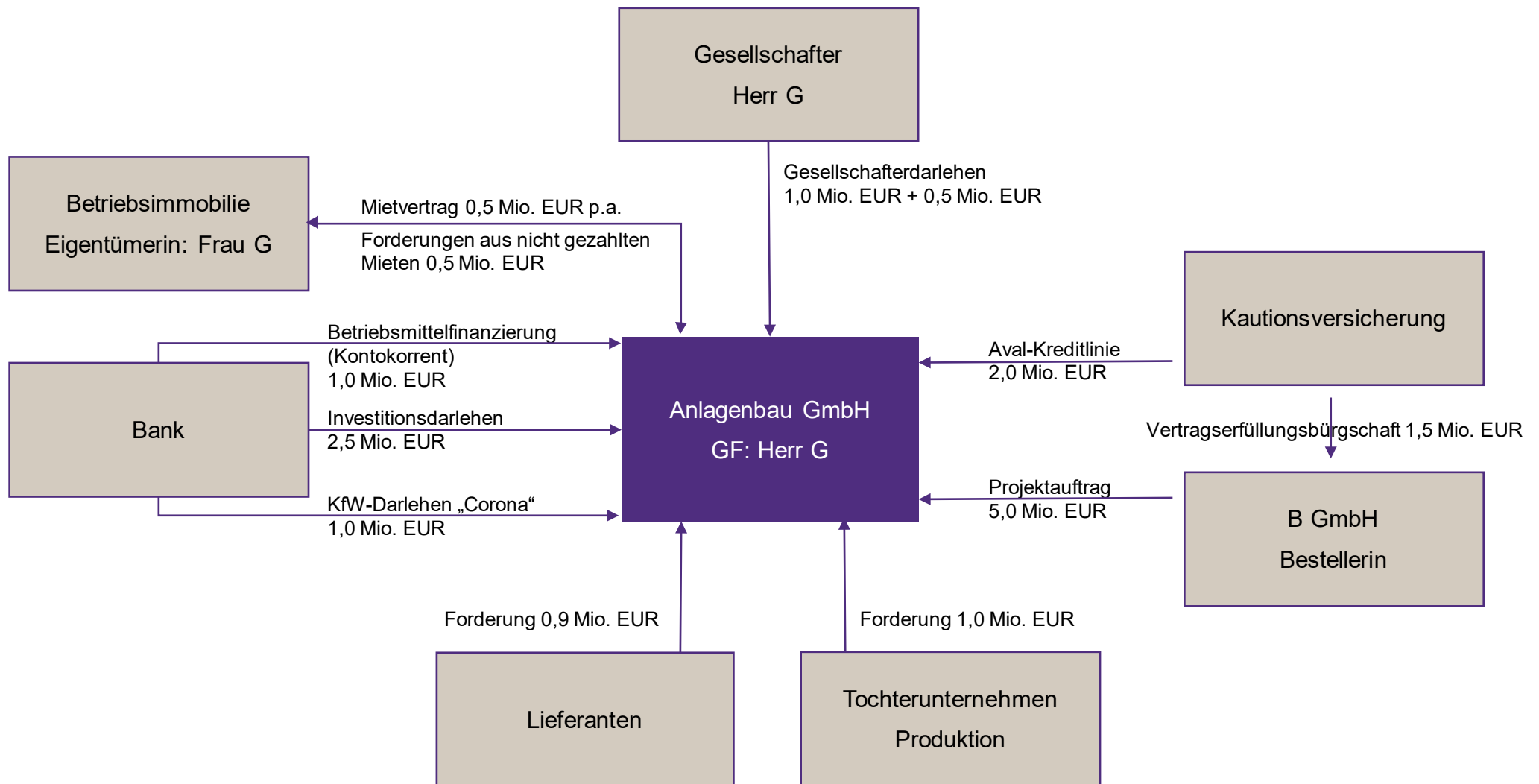
Zur aktiven Beteiligung der Planbetroffenen gehört die **aktive Gläubigerkommunikation**, ggf. auch über das neue Restrukturierungsforum, weil die **Mehrheitsbildung** naturgemäß entscheidende Bedeutung hat.

10

Das **Insolvenz(plan)verfahren** wird seine Bedeutung behalten, vor allem **wenn leistungswirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen** anstehen.

## II. Case Study

# Case Study – Schaubild



# Case Study – „Finanzierer“ und Besicherung

"Finanzierer"	Art der Forderung	Betrag TEUR	Besicherung
Gesellschafter	Gesellschafterdarlehen	1.000	./.
	Corona-Darlehen	500	./.
Bank	Kontokorrentkredit	1.000	Globalzession, Raumsicherungsübereignung
	Investitionsdarlehen	2.500	Sicherungsübereignung Maschinen
	KfW-Darlehen "Corona"	1.000	KfW 90 %ige Haftungsfreistellung, nachrangige Haftung übrige Sicherheiten
Kautionsversicherer	Forderung aus von der B GmbH gezogenem Aval	1.500	Besicherung der Avallinie von 2,0 Mio. EUR durch Barhinterlegung von 400 TEUR
Tochtergesellschaft	Verrechnungskonto	1.000	./.
Großlieferanten	Lieferantenkredit	900	Eigentumsvorbehalte
Vermieterin	Gestundete Mieten	500	Vermieterpfandrecht



# Case Study – Beschreibung der Ausgangssituation

## Ausgangssituation

- Die Anlagenbau GmbH baut schlüsselfertige Energieanlagen im Segment der erneuerbaren Energien.
- Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer ist Herr G.
- Nachdem die Anlagenbau GmbH bereits in der Vergangenheit unter hohem Margendruck stand, hat sie bereits vor Jahren ihre Produktion an eine im Ausland ansässige 100%ige Tochtergesellschaft ausgelagert, die profitabel arbeitet. Die seitdem überdimensionierte und überdies überteuert angemietete Betriebsimmobilie steht im Eigentum der Ehefrau des G.
- Forderungen der Bank zur Anpassung bzw. Kündigung des Mietvertrages lehnt die Anlagenbau GmbH ab, da die Familie des G maßgeblich von den Mieteinnahmen lebt. Aus nicht gezahlten Mieten bestehen gegenüber der Ehefrau des G inzwischen Verbindlichkeiten von 0,5 Mio. EUR.
- Herr G hat zusätzlich zu seinem bereits vor der Corona-Krise gewährten Gesellschafterdarlehen von 1,0 Mio. EUR ein weiteres Gesellschafterdarlehen von 0,5 Mio. EUR gewährt. Beide Gesellschafterdarlehen sind unbesichert.
- Zusätzlich zu den bereits zuvor bestehenden Krediten hat die Anlagenbau GmbH über ihre Bank ein KfW-Darlehen „Corona“ von 1,0 Mio. EUR erhalten (90 %ige Haftungsfreistellung durch die KfW). Zwar haften die der Bank gestellten Sicherheiten nachrangig auch für das KfW-Darlehen, allerdings besteht für dieses Darlehen wegen der geringen Werte der Sicherheiten bei wirtschaftlicher Betrachtung keine Besicherung.
- Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Anlagenbau GmbH haben bereits zu einer Vollausschüttung der KK-Linie bei der Bank, zu Verbindlichkeiten aus Mieten sowie zu hohen fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten (nur 500 TEUR von 900 TEUR Lieferantenverbindlichkeiten sind noch durch Eigentumsvorbehalte gedeckt).
- Bei einem Großprojekt für den Kunden B GmbH („Bestellerin“, Auftragsvolumen 5,0 Mio. EUR) hat es massive Probleme gegeben. Trotz hoher Mehraufwendungen und mehrmaliger Verschiebung des Liefertermins konnte die Anlagenbau GmbH keine funktionsfähige Anlage fertigstellen, so dass der Vertrag durch die B GmbH gekündigt wurde, da diese ihrem Kunden gegenüber in Verzug geraten war. Die B GmbH macht Schadenersatz aus Pönalen und Mehrkosten wg. Ersatzvornahme i. H. v. 2,5 Mio. EUR geltend und hat die durch den Kautionsversicherer der Anlagenbau GmbH ausgelegte Vertragserfüllungsbürgschaft i. H. v. 1,5 Mio. EUR bereits gezogen.
- Der Anlagenbau GmbH droht die Zahlungsunfähigkeit durch die Forderungen des Kautionsversicherers und den nicht durch das Aval gedeckten Teil der Schadenersatzforderung der B GmbH.
- Die Anlagenbau GmbH beauftragt deshalb einen „befreundeten“ Berater mit der Erstellung eines Restrukturierungsplans, der (unausgesprochen) im Interesse des G geschrieben werden soll.

# Ziele und Regelungen der Restrukturierungsplanung

„Restrukturierung“ der Passivseite um 5,0 Mio. EUR, Abwendung der drohenden Zahlungsunfähigkeit

	Gesellschafterorientierter Plan	Gläubigerorientierter Plan
<b>Forderungen der Vermieterin</b>	Sicherheitenwert Vermieterpfandrecht wird sehr hoch angesetzt	Vermieterpfandrecht wird realistisch bewertet
<b>Schadenersatzforderung der Bestellerin B GmbH</b>	Ergibt sich aus Schadenersatzforderung von 2,5 Mio. EUR, die bereits über die Inanspruchnahme aus der Vertragserfüllungsbürgschaft von 1,5 Mio. EUR anteilig beglichen wurde	Ergibt sich aus Schadenersatzforderung von 2,5 Mio. EUR, die bereits über die Inanspruchnahme aus der Vertragserfüllungsbürgschaft von 1,5 Mio. EUR anteilig beglichen wurde
<b>Forderung des Kautionsversicherers gegen die Anlagenbau GmbH</b>	Ergibt sich aus Auszahlung aus der Vertragserfüllungsbürgschaft i. H. v. 1,5 Mio. EUR abzüglich der von der Anlagenbau GmbH gewährten Bar-Sicherheit i. H. v. 400 TEUR	Ergibt sich aus Auszahlung aus der Vertragserfüllungsbürgschaft i. H. v. 1,5 Mio. EUR abzüglich der von der Anlagenbau GmbH gewährten Bar-Sicherheit i. H. v. 400 TEUR
<b>Gruppenbildung</b>	Erfolgt so, dass möglichst viele planfreundliche Gruppen entstehen, welche die drei Gruppen Sicherungsgläubiger, ungesicherte Gläubiger und Schadenersatz-Gläubiger im Rahmen einer gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung überstimmen können	Erfolgt so, dass die Gruppe Nachranggläubiger überstimmt werden kann und die den Gesellschafterinteressen zugeneigten Gläubiger Vermieterin und Tochtergesellschaft innerhalb der Gruppe der ungesicherten Gläubiger überstimmt werden können
<b>Sicherheitenbewertung</b>	Wert der Banksicherheiten wird möglichst niedrig angesetzt	Sicherheiten der Bank werden realistisch bewertet
<b>Gesellschafterbeitrag</b>	Es wird ein minimaler Gesellschafterbeitrag vorgeschlagen, der Herr G verpflichtet sich im Gegenzug, weiterhin langfristig für die Gesellschaft tätig zu sein	Annahme: die Bank konnte im Rahmen der Kreditgewährung eine doppelnutzige Treuhand durchsetzen, so dass der Einfluss des Gesellschafters gering ist und die Erstellung eines objektiven und die Interessen der Gläubiger berücksichtigenden Plans durch den Treuhänder durchgesetzt wurde  Treuänder macht den Weg für den Einstieg eines Investors über einen Kapitalschnitt mit anschließender Kapitalerhöhung frei, die Anlagenbau GmbH erhält durch den Investor 2 Mio. EUR frisches Kapital / Liquidität
<b>Abwendung der drohenden Zahlungsunfähigkeit</b>	Gläubiger - insbesondere Bank, Kautionsversicherer, B GmbH, Vermieterin, Tochtergesellschaft - sollen trotz der geforderten Sanierungsbeiträge langfristigen Stundungsvereinbarungen und Tilgungsplänen zustimmen	Frische Liquidität des Investors ermöglicht, dass zumindest einige der Verbindlichkeiten, für die Teilverzicht geleistet werden sollen, mit der Umsetzung des Restrukturierungsplans zurückgezahlt werden können (insbes. bei Lieferanten wichtig, um weitere Belieferung sicher zu stellen)

# Der geplante Sanierungsbeitrag von 5 Mio. EUR kann durch unterschiedliche Konzepte erreicht werden

## Variante 1 (Gesellschafterorientierter Plan)

Gruppen Variante 1	Forderungsart	Betrag	Sanierungsbeitrag	
<b>I. Sicherungsgläubiger</b>				
Bank	Kontokorrentkredit *	300	0	0%
Bank	Investitionskredit *	400	0	0%
Vermieterin	gestundete Mieten *	300	0	0%
Lieferanten	Lieferantenkredit *	500	0	0%
<b>II. Konzerngesellschaften</b>				
Tochtergesellschaft	Verrechnungskonto	1.000	453	45%
<b>III. Vermieter</b>				
Vermieterin	gestundete Mieten **	200	91	45%
<b>IV. Ungesicherte Gläubiger</b>				
Bank	Kontokorrentkredit **	700	317	45%
Bank	Investitionskredit **	2.100	952	45%
Bank	Coronahilfskredit	1.000	453	45%
<b>V. Schadenersatz-Gläubiger (ungesicherter Teil)</b>				
Bestellerin (B GmbH)	Schadenersatz ***	1.000	453	45%
Kautionsversicherer	Ford. aus gezogenem Aval **	1.100	499	45%
<b>VI. Lieferanten</b>				
Lieferanten	Lieferantenkredit **	400	181	45%
<b>VII. Nachranggläubiger</b>				
Gesellschafter	Gesellschafterdarlehen	1.500	1.500	100%
<b>VIII. Gesellschafter</b>				
Gesellschafter	Ausgleichszahlung	100	100	100%
<b>Summe</b>		<b>10.600</b>	<b>5.000</b>	<b>47%</b>
<b>davon Bank</b>		<b>4.500</b>	<b>1.723</b>	<b>38%</b>

## Variante 2 (Gläubigerorientierter Plan)

Gruppen Variante 2	Forderungsart	Betrag	Sanierungsbeitrag	
<b>I. Sicherungsgläubiger</b>				
Bank	Kontokorrentkredit *	600	0	0%
Bank	Investitionskredit *	800	0	0%
Vermieterin	gestundete Mieten *	100	0	0%
Lieferanten	Lieferantenkredit *	500	0	0%
<b>II. Ungesicherte Gläubiger</b>				
Bank	Kontokorrentkredit **	400	86	21%
Bank	Investitionskredit **	1.700	364	21%
Bank	Coronahilfskredit	1.000	214	21%
Bestellerin (B GmbH)	Schadenersatz ***	1.000	214	21%
Kautionsversicherer	Ford. aus gezogenem Aval **	1.100	236	21%
Tochtergesellschaft	Verrechnungskonto	1.000	214	21%
Vermieterin	gestundete Mieten **	400	86	21%
Lieferanten	Lieferantenkredit **	400	86	21%
<b>III. Nachranggläubiger</b>				
Gesellschafter	Gesellschafterdarlehen	1.500	1.500	100%
<b>IV. Gesellschafter</b>				
Treuhänder	Geschäftsanteile	2.000	2.000	100%
<b>Summe</b>		<b>12.500</b>	<b>5.000</b>	<b>40%</b>
<b>davon Bank</b>		<b>4.500</b>	<b>664</b>	<b>15%</b>

unterschiedliche Sicherheitenbewertung führt zu anderen Anteilen gesichert / ungesichert  
 Sanierungsbeiträge der Bank - hier auch wesentlich durch Treuhandlösung beeinflusst

Die Sicherheiten-Bewertung hat starken Einfluss auf die Höhe des Sanierungsbeitrages der Bank. Wesentlicher Treiber für die in Variante 2 insgesamt geringeren Beiträge der Gläubiger ist die Treuhandlösung, die eine Investorenlösung ermöglicht. Die Gruppenbildung erfolgt in Variante 1 im Interesse des Gesellschafters, um die drei Gruppen Sicherungsgläubiger, ungesicherte Gläubiger und Schadenersatz-Gläubiger überstimmen zu können. In der gläubigerorientierten Gruppenbildung der Variante 2 wird die Gruppe III. überstimmt, denn innerhalb der Gruppe II. können die „externen“ Gläubiger eine 75 %-Mehrheit gegen Tochtergesellschaft und Vermieterin erreichen.

\* besicherter Teil    \*\* unbesicherter Teil    \*\*\* nicht durch Aval gedeckter Teil

# Q & A (I)

## 1. Kann die Bank die Kredite wegen der in dem Plan vorgesehenen Einschnitte fällig stellen?

- Nein bei bereits ausgereichten Krediten (§ 44 StaRUG)
- Ja bei noch nicht valuierten Krediten (§ 55 Abs. 3 StaRUG)

## 2. Darf die Bank ein Darlehn fällig stellen, sofern der Schuldner nach Vorlage des Plans Tilgungen nicht mehr leistet?

- Nein, sofern das Darlehn in die Restrukturierungsplanung einbezogen wurde, der Schuldner darf dann für das Darlehn Tilgungsleistungen nicht mehr erbringen (§ 32 StaRUG)

## 3. Darf die Bank ein Darlehn fällig stellen, sofern der Schuldner nach Vorlage des Plans Zinsen nicht mehr bezahlt?

- Ja, soweit das Darlehn besichert ist (in Höhe des besicherten Anteils müssen Zinsen weiterbezahlt werden)
- Nein, soweit das Darlehn unbesichert ist und die Zinsen durch den Plan ebenfalls restrukturiert werden sollen

## 4. Kann die Bank trotz eingeleitetem Restrukturierungsverfahren auf die ihr bestellten Sicherheiten zugreifen?

- Ja, solange keine Verwertungssperre angeordnet wurde (§ 49 StaRUG)

## 5. Bekommt die Bank bei Anordnung einer Verwertungssperre einen Ausgleich?

- Ja, bei revolvingierenden Sicherheiten Auskehr der Einnahmen aus Einzug und Verwendung bzw. Veräußerung; bei sicherungsübereigneten Maschinen Weiterzahlung geschuldeter Zinsen und Ausgleich für Wertverlust (§ 54 StaRUG)

## 6. Welche Reaktionsfrist hat die Bank ab dem Erhalt des Restrukturierungsplans bis zum Abstimmungstermin?

- Mindestfrist 14 Tage (§ 19 StaRUG)

## 7. Was passiert, wenn die Bank das Verfahren ignoriert?

- In Gruppen, in denen die Bank stimmberechtigt ist, zählen die Stimmen der Bank für die Berechnung der Mindestquote von 75% als Ablehnung; sofern der Plan trotzdem angenommen wird, wirkt er auch für und gegen die Bank (§ 67 StaRUG)

## 8. Mit wem und wie kann sich die Bank für ein gemeinsames Vorgehen abstimmen?

- Vorbehaltlich des Bankgeheimnisses mit jedem Planbetroffenen, im Bundesanzeiger wird das Restrukturierungsforum zur Koordinierung der Gläubiger geschaffen (§ 87 StaRUG)

## 9. Wann und wo kann die Bank Einwendungen gegen den Plan erheben?

- Gegenüber der Anlagenbau GmbH auf der Versammlung der Planbetroffenen (§ 20 StaRUG); Einwände gegen die Auswahl der Planbetroffenen, deren Einteilung in Gruppen oder die Zuweisung von Stimmrechten sind bei der Abstimmung zu erheben (§ 22 StaRUG)

## 10. Was kann die Bank tun, wenn sie Mängel des Plans erkennt oder von Pflichtverletzungen der Anlagenbau GmbH erfährt?

- Mitteilung an das Restrukturierungsgericht, dieses hat Amtsermittlungspflicht (§ 39 StaRUG)

# Q & A (II)

## 11. Wieso darf die Tochtergesellschaft in einer eigenen Gruppe abstimmen?

- Zulässige Unterteilung nach wirtschaftlichen Interessen (§ 9 Abs. 2 StaRUG)

## 12. Wieso ist die Ehefrau gleich in zwei Gruppen dabei?

- Wegen des Vermieterpfandrechts ist sie teilweise Inhaberin einer Absonderungsanwartschaft und teilweise ungesicherte Gläubigerin, beides sind Pflichtgruppen (§ 8 StaRUG)

## 13. Kann der Plan Änderungen der Covenants der Kreditverträge oder von Inter-creditor-Agreements vorsehen?

- Covenants der Kreditverträge mit der Hausbank nicht, da nur Covenants mehrseitiger Rechtsverhältnisse gestaltbar sind. Inter-Creditor-Agreements sind gestaltbar (§ 2 Abs. 2 StaRUG)

## 14. Kann die Bank verhindern, dass die gesicherten Kredite im Plan für 60 Monate zu einem günstigen Sanierungszinssatz prolongiert werden?

- Nur sofern Schlechterstellung gegenüber einem Insolvenzverfahren (§ 64 StaRUG)

## 15. Wie kann sich die Bank gegen eine zu geringe Bewertung der ihr zur Sicherheit übereigneten Maschine wehren?

- Eigenes Gutachten einholen
- Restrukturierungsbeauftragten um Prüfung bitten
- Angebot eines Dritten analog § 168 InsO
- Eintrittsrecht analog § 168 InsO

## 16. Muss der Gesellschafter für den durch den Plan entstehenden Wertzuwachs seiner Anteile einen Ausgleich zahlen?

- Nur bei gruppenübergreifender Mehrheitsentscheidung (§ 27 Abs.1 StaRUG)

## 17. Was muss eine den Plan ablehnende Bank in der Abstimmung tun, um zumindest so zu stehen wie in einem Insolvenzverfahren?

- In der Abstimmung Widerspruch einlegen und anschließend Versagungsantrag stellen (§ 64 Abs. 2 StaRUG)

## 18. Kann die Bank auch nach rechtskräftiger Bestätigung noch gegen den Plan vorgehen, wenn sie erst nach Rechtskraft der Bestätigung von Umständen erfährt, bei deren Kenntnis sie anders abgestimmt hätte?

- Grundsätzlich nicht (§ 67 Abs. 6 StaRUG)

## 19. Was kann die Bank tun, wenn die Anlagenbau GmbH ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Plan nicht nachkommt?

- Bank kann aus dem Plan für Planquote sofort gegen den Schuldner wie aus einem rechtskräftigen Urteil vollstrecken (§ 71 StaRUG)

## 20. Unter welchen Voraussetzungen entfällt der von der Bank im Plan vorgesehene Sanierungsbeitrag?

- Wenn Anlagenbau GmbH trotz Mahnung und Nachfristsetzung von mind. 2 Wochen nicht zahlt, werden Stundungen und Erlasse der Kreditforderungen hinfällig (§ 69 StaRUG)

### **III. Mögliche Auswirkungen auf die Restrukturierungspraxis und Handlungsoptionen für Kreditgeber**

# Welche Kreditgeber und sonstigen Finanzierungspartner könnten stark betroffen sein?

## Erste vorläufige Einschätzungen von HANSE Consulting (I)



### Finanzverbindlichkeiten

1. **Inhaber von** im insolvenzrechtlichen Sinne **nachrangigen Forderungen** könnten häufig und stark getroffen werden – dies gilt sowohl für Dritte mit Rangrücktrittsvereinbarungen als auch für „unliebsame“ Mitgesellschafter
2. **(Finanz-) Verbindlichkeiten ohne Besicherung** könnten besonderen „Appetit“ auf ein StaRUG-Verfahren auslösen, z. B. **Schuldscheindarlehen** und **Mittelstandsanleihen**, aber auch unbesicherte Bankkredite oder hohe Schadenersatzverbindlichkeiten
3. „**Schwache**“ **Besicherung** führt tendenziell zu **erhöhten Risiken**, in einem StaRUG-Verfahren mit Beiträgen „**bedacht**“ zu werden
4. **Bankkredite mit guter Besicherung** – insbesondere mit z. B. durch Gesellschafter gestellten **Dritt-Sicherheiten** – könnten **tendenziell wenig betroffen** werden, ggf. auch gar nicht in die Restrukturierungsplanung einbezogen werden
5. Die Restrukturierungsplanung kann auch Veränderungen der „**Nebenbedingungen**“ von **Finanzverbindlichkeiten** vorsehen, z. B. die Anpassung von Covenants sowie der Laufzeiten und Tilgungsstrukturen von Krediten sowie Veränderungen von **Inter-Creditor-Agreements** und **Konsortialvertragsbedingungen**



# Welche Kreditgeber und sonstigen Finanzierungspartner könnten stark betroffen sein?

## Erste vorläufige Einschätzungen von HANSE Consulting (II)

### Lieferanten und ihre Warenkreditversicherer

1. **Schuldner** und **Lieferanten** wollen i. d. R. auch nach einem „Verfahren“ zusammenarbeiten und werden deshalb **häufig** „**gemeinsame Interessen**“ haben, aber andere als die reinen Finanzgläubiger
2. Für Lieferanten könnten häufig nur „kosmetische“ Beiträge vorgesehen werden, z. B. die weitere Stundung bereits bestehender Verbindlichkeiten des Unternehmens
3. Wie werden sich die **Warenkreditversicherer** verhalten?

StaRUG-Verfahren könnten auch zu einer „**automatischen**“ **Streichung** der auf den Schuldner bezogenen **WKV-Limits** führen

– dann wird es in vielen Branchen schwer, ein StaRUG-Verfahren erfolgreich durchzuführen

→ u. U. „**Bremse**“ für die **Anzahl an Verfahren**

– relevante „stille“ StaRUG-Verfahren unter Einbeziehung der Lieferanten an den WKVs vorbei wird es wohl wg. „Veröffentlichung“ im Restrukturierungsforum kaum geben können

### Welche Finanzierungsstrukturen könnten ein StaRUG-Verfahren „auslösen“?

1. **Endfälligkeiten** mit hohen Beträgen oder **nicht** an die schwächere wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens **angepasste Tilgungsstrukturen** sind eine „**Steilvorlage**“, um ein StaRUG-Verfahren initiieren zu können (drohende Zahlungsunfähigkeit in 13 bis 24 Monaten)
2. „**Akkordstörer**“: Fälle, in denen eine außergerichtliche „freie“ Sanierung an einzelnen „Akkordstörern“ auf der Finanzierenseite zu scheitern droht



# StaRUG-Verfahren könnten in bestimmten Fällen für gut besicherte Hausbanken „sinnvolle“ Lösungen werden – erste vorläufige Einschätzungen von HANSE Consulting

1. **Entschuldung** durch „Abschneiden“ von **unbesicherten (endfälligen) Finanzierungen** oder durch „Erzwingen“ von veränderten Rückzahlungsmodalitäten
  - könnte insbesondere bei **Schuldscheindarlehn** u. **Anleihen** relevant werden, da in diesen Fällen eine außergerichtliche „freie Sanierung“ häufig kaum möglich ist
  - allerdings würde dann zumindest in den meisten „**Anleihe-Fällen**“ ein **cross-class cram-down** erforderlich werden
2. Bei anderen **unbesicherten Finanzierungen** würde durch die Vorlage einer **Restrukturierungsplanung** zumindest rechtzeitig (drohende Zahlungsunfähigkeit) „**Druck aufgebaut**“ werden, sich konstruktiv an einer Sanierung zu beteiligen

Ggf. kann durch ein „Verfahren“ die Schuldendienstfähigkeit des Unternehmens im Sinne der Hausbanken deutlich verbessert werden



Wenn ein StaRUG-Verfahren eine „sinnvolle“ Alternative ist, dann

1. sollte die **Restrukturierungsplanung** von einem „**objektiven**“ **Berater** erstellt werden, der nicht gegen die Bank arbeitet und eine vernünftige und sachgerechte **Gruppenstruktur** vorschlägt,
2. könnte eine **angemessene Sicherheiten-Bewertung** des Beraters dazu führen, dass die Banken entweder nur geringe „Beiträge“ leisten müssen oder gar nicht zu „Planbetroffenen“ werden.

# Risiken für den Schuldner und mögliche „Bremsen“ für die Anzahl an Verfahren – erste vorläufige Einschätzungen HC



Wer seine Bank(en) für die weitere Finanzierung seines Geschäftes benötigt, der wird zumindest nicht leichtfertig einen „bankenfeindlichen“ Plan vorlegen

Die Separierungspflicht für Sicherheitenerlöse macht die „Durchfinanzierung“ eines Verfahrens unter Umständen sehr schwer

Sollte cross-class cram-down geplant / erforderlich werden

1. **Gesellschafter** müssen den „Zugewinn“ des wirtschaftlichen Wertes der Beteiligung im Rahmen der Umsetzung des Restrukturierungsplans grundsätzlich **einzahlen**
2. Der Betrag muss **in der Restrukturierungsplanung berücksichtigt werden** und steht potenziell (sofern nicht für die Durchfinanzierung des Geschäftsbetriebes erforderlich) für die Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung
3. Gleiches gilt für wieder an Wert gewinnende **Gesellschafterdarlehn**
4. Offene Fragen: Wert der Beteiligung – IDW S1 erforderlich oder Buchwert des Eigenkapitals ausreichend?

Haftungsrisiken könnten dazu führen, dass angestellte Geschäftsführer ein StaRUG-Verfahren eher nicht „pushen“

1. Geschäftsführer, die eine Restrukturierungssache nicht mit der gebotenen Sorgfalt betreiben und nicht auf die Wahrung der Interessen der Gesamtheit der Gläubiger hinwirken, müssen eine persönliche Haftung in Höhe des den Gläubigern aufgrund der Pflichtverletzung entstandenen Schadens befürchten (Schadenersatzanspruch des schuldnerischen Unternehmens)
2. Direkte Haftung des GF gegenüber Gläubigern bei Erwirken einer Stabilisierungsanordnung auf Basis von vorsätzlich oder fahrlässig falschen Angaben, die zu „Gläubigerschäden“ führen

# Mögliche Herausforderungen für die Banken – erste vorläufige Einschätzungen von HANSE Consulting



## Sicherheiten-Bewertung

1. Restrukturierungsplanung des **Schuldners berücksichtigt** ggf. **niedrige Werte**
2. „**Beleg**“ der **Werthaltigkeit** der Sicherheiten könnte **für Banken wichtig** werden
3. Für Restrukturierungspläne ggf. erforderliche „hohe“ Sicherheiten-Werte stehen möglicherweise im Widerspruch zu bisherigen „internen“ und Bafin-konformen Bewertungsansätzen

## Handlungsschnelligkeit erforderlich – Banken müssen sich auch organisatorisch auf StaRUG-Verfahren vorbereiten

1. **Kurze Fristen** sind ein erhebliches Risiko
2. **Keine Einwendungen** bei Ablehnung des Restrukturierungsplans geltend gemacht → **keine Rechtsmittel**
3. Schnell verfügbare **Kapazitäten** und **Know how?**  
Ggf. Einschaltung von sofort verfügbaren Fachanwälten zur Interessenswahrung der Bank erforderlich?
4. Wer bearbeitet StaRUG-Fälle in der Bank? Interdisziplinäre Teams aus „Sanierern“ und „Abwicklern“ oder komplett durch Abwicklungsabteilung?

# Handlungsoptionen für kreditgebende Banken – erste vorläufige Einschätzungen von HANSE Consulting (I)

Im frühen Stadium der Unternehmenskrise – rechtzeitig, bevor es zur Frage „geht es nur mit einem StaRUG- oder InsO-Verfahren?“ kommt

## 1. „Driver's Seat“: doppelnutzige Treuhand + Sanierungs-Geschäftsführung (CRO)

- Doppelnutzige Treuhand könnte **verhindern**, dass Gesellschafter einen „**bankenfeindlichen**“ **Restrukturierungsplan** über die Geschäftsführung „erstellen lassen“
- Doppelnutzige Treuhand könnte die **Erstellung eines ausgewogenen Restrukturierungsplans** befördern, so dass **wichtige Bausteine nicht „vergessen“** werden, z. B. Darlehen mit Gesellschaftern oder nahestehenden Personen
- Ggf. wäre zu prüfen, ob eine Vereinbarung im Treuhandvertrag, dass für den Fall eines StaRUG-Verfahrens die doppelnutzige Treuhand zu Gunsten aller nicht nachrangigen Planbetroffenen dient („Nachschlagsverteilung“ aus Verkauf nach Sanierung), eine sinnvolle Ergänzung der Vertragsstandards werden könnte



## 2. Missbrauch kann ggf. rechtzeitig „vorgebeugt“ werden

- **Darlehensbelassungserklärungen** Gesellschafter sowie „family and friends“
- **Kapitalbelassungserklärungen:** keine Ausschüttungen aus Kapitalrücklage sowie aus Jahresergebnissen 2019, 2020, ...
- damit **Möglichkeiten** zur „aktiven **Vorbereitung**“ einer **drohenden Zahlungsunfähigkeit einschränken** (an Gesellschafter „ausschütten“, so drohende ZU „einsteuern“, anschließend das Geld der Gesellschafter für „Bezahlung der Wertsteigerung“ im Rahmen des Restrukturierungsplans nutzen)

# Handlungsoptionen für kreditgebende Banken – erste vorläufige Einschätzungen von HANSE Consulting (II)

3. Drohende Zahlungsunfähigkeit proaktiv abwenden, z. B. durch rechtzeitige Tilgungsstreckung bei aus heutiger „Corona-Sicht“ zu ambitionierten Tilgungsplänen, ggf. auch als „Eintrittskarte“ für Verbesserung der Sicherheiten-Position im Kreditengagement?
4. Frühzeitige Kündigung (vor Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache), um einem gegen die Interessen der Bank gerichteten Restrukturierungsplan „zu entgehen“? („besser ein InsO-Verfahren als ein StaRUG-Verfahren?“)
5. Weitere mögliche „Sicherungs-Anker“ – rechtlich zu prüfen
  - Covenants ergänzen? Z. B. Verpflichtung des GF, dass Bank informiert werden muss, sofern intern die Einleitung eines StaRUG-Verfahrens geprüft wird

Wenn eine „bankenfeindliche“ Restrukturierungsplanung überraschend vorgelegt wird – und die Bank sich wehren muss



„Sand ins Getriebe streuen“ und Zeit gewinnen?

1. „Verbündete“ suchen
  - Gläubiger-Organisation / -Kommunikation könnte wichtig sein
  - Sog. „Restrukturierungsforum“ wird Kontakt- und Abstimmungsmöglichkeiten bieten
2. Wichtigen Gläubigern aus mehreren Gruppen den **Plan „madig machen“**, auf „unausgewogene“ Planstrukturierung, Ungereimtheiten und Fehler hinweisen?
3. Mögliche **Fehler des Schuldners** / Beraters bei cross-class cram-down **identifizieren und nutzen?**
4. **Abstimmung über die Restrukturierungsplanung: zunächst gut begründet ablehnen?**
5. Ggf. **Bestellung eines 2. Restrukturierungsbeauftragten**
  - Zeitgewinn, da sich dieser einarbeiten muss
  - bessere Interessenvertretung für die Bank

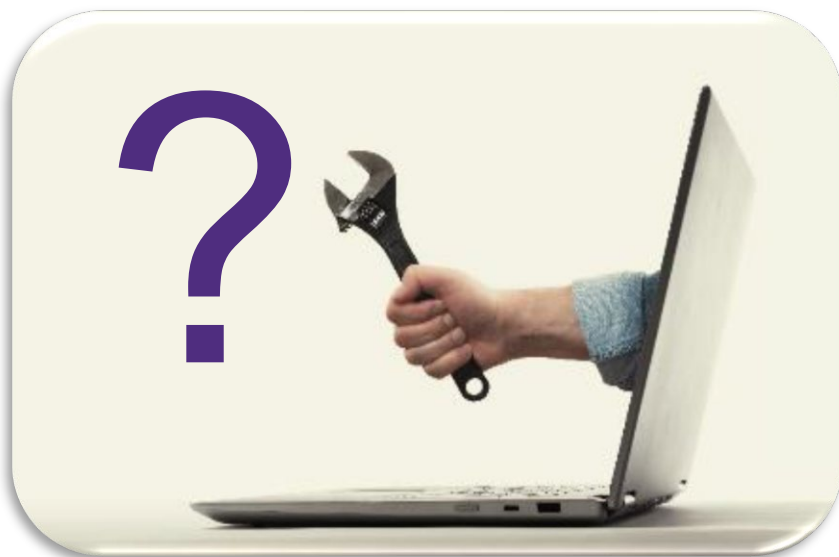
# Vorläufiges Fazit aus Sicht von HANSE Consulting (I)

## StaRUG-Verfahren sind kein „Selbstläufer“ für die Schuldner,

- da häufig ein cross-class cram-down erreicht werden müsste, um die finanzielle Situation tatsächlich nachhaltig zu verbessern – und diese Fälle sind schwer umsetzbar
- es könnte weitere „automatische Bremsen“ für die Verfahrenszahlen geben, z. B. die Separierungspflicht der Sicherheitserlöse und das noch nicht abschätzbare Verhalten der WKVs

## Tendenziell wird die Anzahl an Verfahren geringer bleiben als ursprünglich erwartet

- Die „auf den letzten Metern“ des Gesetzgebungsverfahrens entfallene Möglichkeit zur Vertragsbeendigung (z. B. Miet- und Pachtverträge, langlaufende „Verluftraufträge“,...) führt dazu, dass StaRUG-Verfahren in einigen Branchen – z. B. im filialisierten Einzelhandel – keine wirkliche Alternative zum Insolvenzplanverfahren werden können
- Die Komplexität des Verfahrens wird dazu führen, dass tendenziell nur größere und professionell beratene mittelständische Unternehmen den präventiven Restrukturierungsrahmen nutzen werden



StaRUG-Verfahren könnten in bestimmten Fallkonstellationen auch für die Hausbanken eine sinnvolle Option für die nachhaltige Sanierung des Kredites werden – ein mögliches neues Tool im Werkzeugkasten der „aktiven Sanierung“?

# Vorläufiges Fazit aus Sicht von HANSE Consulting (II)

„Hope for the best, plan for the worst“ – die Möglichkeit eines „ungewollten“ StaRUG-Verfahrens sollte frühzeitig bedacht werden, frühzeitig in der Krise des Unternehmens könnten die richtigen „Sicherungs-Anker“ gesetzt werden



## Hypothesen

1. **Dritt-Sicherheiten** könnten im Mittelstandskreditgeschäft wieder an Bedeutung gewinnen (Bürgschaften Gesellschafter, Grundschulden auf „Privatimmobilien bzw. auf Immobilien in Besitzgesellschaften, sofern diese kein verbundenes Unternehmen i. S. v. §15 AktG ist, ...)
2. Die **doppelnützige Treuhand** könnte eine Renaissance erleben
3. Den „richtigen“ **Sanierungsberater** in einer frühen Phase der Unternehmenskrise im Unternehmen zu verankern wird wichtiger denn je – insbesondere kann dann ggf. die „Eintrittskarte“ (drohende Zahlungsunfähigkeit) proaktiv verhindert werden
4. **Frühzeitige Sanierungsgutachten** könnten der Bank helfen, indirekt Wege in das Verfahren „zu versperren“ und „Sicherungs-Anker“ zu setzen
5. **Wenn** es zu einem **StaRUG-Verfahren** kommen **muss oder soll, dann** auf Basis eines **fundierte Konzeptes** und mit **Lösung der „wirklichen“ Probleme** – also auch **inklusive** erforderlicher **leistungswirtschaftlicher Restrukturierung** und **ggf. Austausch** des Managements – dann kann ein StaRUG-Verfahren auch für die Gläubiger Sinn machen, die nur „überschaubare“ Beiträge für die finanzwirtschaftliche Restrukturierung leisten müssen



# Ihre Ansprechpartner



Andreas Lau

Dipl.-Kfm. , M.B.A

T +49 211 58 66 65 0

M +49 173 24 59 441

E [lau@hanseconsulting.de](mailto:lau@hanseconsulting.de)

**Dipl.-Kfm. M.B.A. Andreas Lau**, geschäftsführender Partner von HANSE Consulting am Standort Düsseldorf sowie Geschäftsführer der HANSE Interim Management GmbH, ist seit 1998 in der Restrukturierungsberatung mit dem Schwerpunkt Turnaround und Ertragssteigerung tätig.

Daneben berät er regelmäßig Unternehmen in strategischer Neupositionierung und begleitet diese bei der Umsetzung notwendiger Maßnahmen.

Näheres unter [www.hanseconsulting.de](http://www.hanseconsulting.de) und [www.hanse-interimmanagement.de](http://www.hanse-interimmanagement.de)



Dr. Jens-Sören Schröder

Rechtsanwalt

T +49 40 80 00 48 0

E [jens-soeren.schroeder@jnp.de](mailto:jens-soeren.schroeder@jnp.de)

**Dr. Jens-Sören Schröder**, Rechtsanwalt, Partner der Sozietät Johlke Niethammer Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH, ist als Insolvenzverwalter und Sachwalter sowie in der Restrukturierungsberatung tätig.

Er ist Mitautor des *Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht* und veröffentlicht in einem *Handbuch zum Sanierungsrecht* zum präventiven Restrukturierungsrahmen.

Näheres unter [www.jnp.de](http://www.jnp.de)